



Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Wichtige Regelungen im Überblick

16.06.2016, aktualisierte Fassung

KURZ UND BÜNDIG

1. Das Wichtigste in Kürze

- Die Regeln zur Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland sind für EU-Bürger¹ und Drittstaatsangehörige² grundsätzlich verschieden.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Arbeitsmigration wurden in den letzten Jahren deutlich liberalisiert; nach Ansicht der OECD gehört Deutschland mittlerweile diesbezüglich zu den liberalsten Ländern im OECD-Raum (vgl. OECD 2013).
- Die relevanten Regelungen für Drittstaatsangehörige finden sich in den §§ 18-21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); für Absolventen deutscher Hochschulen bzw. einer deutschen Ausbildung finden sich zudem Regelungen in den §§ 16, 17 AufenthG sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV).
- Bei Drittstaatsangehörigen gelten je nach Qualifikation unterschiedliche Regelungen:
 - Personen **ohne Berufsausbildung** können nur sehr begrenzt nach Deutschland kommen.
 - Personen **mit Berufsausbildung** können ebenfalls nur begrenzt nach Deutschland kommen; ein Zuzug gilt für Berufe, in denen in Deutschland Fachkräfte fehlen (Mangelberufe).
 - Am Zuzug von Personen **mit Hochschulabschluss** hat Deutschland grundsätzlich großes Interesse; sie genießen deshalb Privilegien, darunter die Möglichkeit, ohne Arbeitsvertrag einzureisen und hier eine Stelle zu suchen. Für Blue Card-Inhaber besteht darüber hinaus die Möglichkeit, in Deutschland sehr rasch eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erhalten.
 - Besonders privilegiert werden ‚**Spitzenkräfte**‘ und **Absolventen deutscher Hochschulen**; sie erhalten sofort bzw. sehr rasch eine unbefristete Niederlassungserlaubnis.
- Türkische Arbeitnehmer, die bereits dem Arbeitsmarkt eines EU-Mitgliedstaates angehören, genießen aufgrund des Assoziationsabkommens der Türkei mit der EU Privilegien in Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang und das Aufenthaltsrecht, die denjenigen der Unionsbürger nahekommen.
- Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien kann in den Jahren 2016-2020 die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung in Deutschland gewährt werden, wenn der Aufenthaltstitel im Herkunftsland beantragt wurde. Davon ausgenommen sind Personen, die in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben (§ 26 Abs. 2 BeschV).

¹ EWR-Angehörige sind den Unionsbürgern vollständig gleichgestellt (§ 12 FreizügG/EU). Dies gilt weitgehend auch für Schweizerische Staatsangehörige; sie sind Unionsbürgern weitgehend gleichgestellt.

² Zur Begriffsklärung s. Glossar (<http://www.svr-migration.de/glossar/>).



- Drittstaatsangehörige, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Deutschland kommen, können ihre Ehe-/Lebenspartner und minderjährigen Kinder mitbringen. Für ihre Familienangehörigen besteht ebenfalls unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

2. Regelungen für EU-Bürger

EU-Bürger haben das Recht, sich in der gesamten EU zu bewegen und eine feste oder selbständige Arbeit anzunehmen. Dies gilt auch für ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit. Das Recht zur Arbeitsaufnahme schließt auch das Recht zur Arbeitsuche ein.³

Nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland erwerben Unionsbürger einen Aufenthalt, der dem des Staatsbürgers gleicht.

3. Regelungen für Nicht-EU-Ausländer



3.1. Personen ohne Berufsausbildung (Un-/Niedrigqualifizierte)

Die Zuwanderung von Personen ohne qualifizierte Berufsausbildung wird nur sehr begrenzt und befristet zugelassen (§ 18 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 S. 1 AufenthG in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung).

Voraussetzung der Einreise ist, dass ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** vorliegt. Zudem ist in der Regel eine **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** erforderlich bzw. das Bestehen einer **zwischen-staatlichen Vereinbarung** zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsverwaltung im jeweiligen Herkunftsland.

Bei den Un-/Niedrigqualifizierten handelt es sich häufig um **Saisonkräfte** in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe oder Schaustellergehilfen. Die Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte ist an die Länge des Arbeitsvertrages gekoppelt, beträgt aber maximal 6 Monate (§ 15a BeschV); bei Schaustellergehilfen bis zu 9 Monaten (§ 15b BeschV). Grundlage der Vermittlung von Saisonarbeitskräften und Schaustellergehilfen aus Drittstaaten sind sog. Vermittlungsabsprachen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer. Entsprechende Absprachen mit Drittstaaten bestehen derzeit nicht.



3.2. Personen mit Berufsausbildung (beruflich, nicht akademisch Qualifizierte)

(A) Möglichkeit zur Arbeitsuche

Im direkten Anschluss an eine **in Deutschland abgeschlossene Ausbildung** kann ein befristeter Aufenthalt (bis zu einem Jahr) zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes erlaubt werden (§ 17 Abs. 3 AufenthG). In dieser Zeit darf die Person arbeiten, um ihren Lebensunterhalt selbständig zu sichern.

(B) Möglichkeit zur Nachqualifizierung

Im Rahmen des Verfahrens **zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation** kann die Einreise erlaubt und eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate ausgestellt werden, um Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen, eine Bildungsmaßnahme (zur Nachqualifizierung) durchzuführen oder eine für die

³ Ob das Recht zur erstmaligen Arbeitsuche in einem anderen EU-Staat davon abhängt, ob Arbeitsuchende für sich selbst aufkommen müssen, ist streitig und bedarf einer endgültigen Klärung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH).



Anerkennung erforderliche Prüfung abzulegen. Wenn ein entsprechendes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kann bereits während der laufenden Bildungsmaßnahme eine Beschäftigung ausgeübt werden (§ 17a Aufenthaltsgesetz).

(C) Erwerbstätigkeit

Ein Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, der eine Berufsausbildung voraussetzt (§ 18 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AufenthG) wird **nur befristet** erteilt. Die im Ausland erworbene **Ausbildung muss als gleichwertig anerkannt** sein und ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** muss vorliegen. Zusätzlich muss entweder eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 18 Abs. 4 AufenthG nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung) vorliegen oder nachgewiesen sein, dass ein begründetes regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der jeweiligen Arbeitskraft vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Beschäftigung zu der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region oder eines Betriebs beiträgt.

Im Sommer 2013 wurden die Regelungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BeschV) für beruflich Qualifizierte in sog. **Mangelberufen** gelockert: Mangelberufe sind Berufe, in denen es in Deutschland nicht genügend zur Verfügung stehende Arbeitskräfte gibt. Personen mit einer Berufsausbildung in einem Mangelberuf können unter folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen: a) die Ausbildung wird als gleichwertig anerkannt, b) ein konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor und c) das angebotene Gehalt wie auch die sonstigen Arbeitsbedingungen entsprechen dem eines Deutschen in dieser Position (Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen); eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Drittstaatsangehörigen, die eine (mindestens zweijährige) qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben, kann die Zustimmung zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Tätigkeit auch erteilt werden, wenn es sich nicht um einen Mangelberuf handelt (§ 6 BeschV).

Die Mangelberufe werden in einer sog. **Positivliste** veröffentlicht, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit auf Grundlage der aktuellen Statistik erstellt und halbjährlich überprüft wird. Sie wird jeweils in aktueller Fassung auf der Homepage der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) veröffentlicht. Aktuell stehen auf dieser Liste z. B. Gesundheits- und Pflegeberufe, Mechatronik- und Elektroberufe und Lokführer.



3.3. Personen mit Hochschulabschluss (Hochqualifizierte)

Vorbemerkung

Im Bereich der Hochqualifizierten fand in den letzten Jahren ein **Paradigmenwechsel** statt. Bis Sommer 2012 war die Einreise nach Deutschland zum Zweck der Erwerbstätigkeit ausnahmslos an die Existenz eines konkreten Arbeitsplatzangebotes gekoppelt. Bei den Personen ohne Hochschulabschluss ist dies weiterhin so. Bei den Hochqualifizierten wurde im Sommer 2012 mit der Umsetzung der EU-Hochqualifiziertenrichtlinie mit dieser Tradition gebrochen, um den Zuzug von Hochqualifizierten zu erleichtern. Nunmehr ist es möglich, **ohne konkretes Arbeitsplatzangebot einzureisen** und erst in Deutschland auf Suche zu gehen. Da die Voraussetzung ausschließlich auf einer bestimmten Qualifikation beruht (Hochschulabschluss ja/nein), wird diese Reform auch **Mini-Punktesystem** genannt.

(A) Möglichkeit zur Arbeitsuche

Personen mit einem deutschen, anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss dürfen seit August 2012 für einen **Zeitraum von bis zu sechs Monaten** zur Arbeitsuche nach Deutschland kommen (§ 18c AufenthG). Während der Zeit der Arbeitsuche müssen Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz selbständig gesichert sein. Während der Arbeitsuche darf die Person in Deutschland keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Findet die Person in diesem Zeitraum keine ihrer Qualifikation angemessene Tätigkeit, kann der Zeitraum zur Arbeitsuche nicht verlängert werden. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern (in Kraft getreten am 6. September 2013) wurde der Personenkreis, der diese Regelung in Anspruch nehmen konnte, auf Ausländer erweitert, die sich bereits mit einem anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten: Ist ihr Arbeitsverhältnis beendet, haben sie nun die Möglichkeit, im Rahmen des § 18c AufenthG nach einer neuen Stelle zu suchen. Im August 2015 wurde die Regelung



entfristet, indem die vorher bestehende Außerkräftretensregelung gesetzlich aufgehoben wurde (mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung).

Personen mit deutschem Hochschulabschluss dürfen seit August 2012 sogar für einen **Zeitraum von bis zu 18 Monaten** unmittelbar nach Studienende in Deutschland bleiben (§ 16 Abs. 4 AufenthG), um nach einer angemessenen Beschäftigung zu suchen; eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Sie dürfen während der Suchphase erwerbstätig sein, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

(B) Erwerbstätigkeit (EU Blue Card)

Personen mit Hochschulabschluss ist **befristet für bis zu vier Jahre** eine sog. Blaue Karte EU (auch Blue Card) nach § 19a AufenthG zu erteilen (Anspruch). Voraussetzungen sind ein deutscher, ein anerkannter oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss, ein der Qualifikation entsprechender **Arbeitsvertrag** sowie ein **Mindestgehalt**. Das Mindestgehalt 2016 wurde mit 49.600 € (Jahresbrutto) festgelegt. Bei hochqualifizierten Mangelberufen liegt das Mindestgehalt bei 38.688 € (z. B. Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und IT-Fachkräfte). Die Gehaltsgrenzen entsprechen in etwa dem Gehalt eines Angestellten im öffentlichen Dienst mit einem wissenschaftlichen Hochschulstudium und Masterabschluss (ca. TVöD E13, Stufe 2) bzw. eines Angestellten mit Bachelor- oder Fachhochschulabschluss (ca. TVöD E11, Stufe 1). Eine Vorrangprüfung findet bei der Erteilung einer Blue Card nicht statt.

Familienmitglieder (Ehepartner und Kinder) der Blue Card-Inhaber haben unbegrenzten Arbeitsmarktzugang.

Nach 33 Monaten besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis**; bei Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 verkürzt sich diese Frist auf 21 Monate.

Auch wenn die Mindestgehälter nicht erreicht werden, kann Drittstaatsangehörigen mit einem anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss der Aufenthalt zur Ausübung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV). Sie erhalten dann jedoch keine Blue Card.

(C) Wissenschaftler im Forschungsprojekt

Im Rahmen eines konkreten Forschungsprojekts wird Wissenschaftlern eine **befristete Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Projekts** in Deutschland erteilt (§ 20 AufenthG). Dazu muss unter anderem eine Vereinbarung zur Durchführung des Forschungsvorhabens mit einer anerkannten Forschungseinrichtung in Deutschland vorliegen und der Lebensunterhalt eigenständig gesichert sein.

(D) Sonderregelung ‚Spitzenkräfte‘

Besonders qualifizierten Personen mit Hochschulabschluss kann zur Einreise **sofort eine unbefristete Niederlassungserlaubnis** erteilt werden (§ 19 AufenthG). Bei diesen ‚Spitzenkräften‘ muss nachgewiesen sein, dass Deutschland ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse an ihrer Arbeitskraft hat. Zudem muss eine gerechtfertigte Annahme bestehen, dass sowohl eine Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland als auch der Lebensunterhalt selbständig und ohne staatliche Hilfe gesichert sind.

(E) Sonderregelung Absolventen deutscher Hochschulen

Absolventen deutscher Hochschulen haben nicht nur, wie oben erwähnt, die Möglichkeit, nach dem Abschluss in Deutschland zu bleiben und eine Arbeit zu suchen. Wenn sie eine ihrer Qualifikation entsprechende Stelle gefunden und mindestens zwei Jahre Rentenversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt haben, können sie bereits früher, nämlich **nach 2 Jahren, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis** beantragen (§ 18b AufenthG). Mit diesem ‚Willkommenspaket‘ steht Deutschland an der Spitze der liberalen Einwanderungsregeln aller OECD-Länder für diese Gruppe.



3.4. Unternehmer/Selbständige

Selbständigen kann eine **bis zu 3 Jahren befristete Aufenthaltserlaubnis** in Deutschland erteilt werden (§ 21 AufenthG). Voraussetzung ist, dass sowohl ein wirtschaftliches Interesse bzw. ein regionales Bedürfnis vorliegt als auch positive Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Wirtschaft zu erwarten sind und eine ausreichende finanzielle Grundlage vorliegt (Eigenkapital oder Kreditzusage). Diese Möglichkeit soll den Zuzug ausländischer Unternehmer ermöglichen, die eine zukunftsfähige Geschäftsidee, entsprechende unternehmerische Erfahrungen und das notwendige Kapital haben, und von deren Tätigkeit ein positiver Beitrag für die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation sowie für Innovation und Forschung ausgehen kann. Abweichend davon kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung freier Berufe (z. B. Ärzte, Zahnmediziner, Anwälte, Architekten) erteilt werden, wenn die fachkundigen Körperschaften, zuständigen Gewerbebehörden, öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden beteiligt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Nach 3 Jahren Unternehmertätigkeit in Deutschland kann eine **unbefristete Niederlassungserlaubnis** vergeben werden, wenn die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen ist.

Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit



EU-Bürger

FREI ZÜGIGKEIT

berechtigt zu:

- ✓ Bewegung im gesamten EU-Gebiet
- ✓ Arbeitsuche
- ✓ Erwerbstätigkeit (angestellt / selbständig)

mind. 5 Jahre in Deutschland

daueraufenthaltsberechtigt



ohne Berufsausbildung

befristeter Aufenthalt

Bedingungen:

- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ Zustimmung der BA

§18 Abs.3 AufenthG und BeschV



mit Berufsausbildung

befristeter Aufenthalt be

(A) ARBEITSUCHEND (max. 12 Monate)

Bedingungen:

- ✓ Ausbildung in Deutschland absolviert
- ✓ Suche direkt im Anschluss an Ausbildung

§17 Abs.3 AufenthG

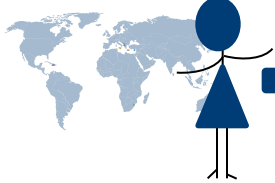
befristeter Aufenthalt befrist

(B) ERWERBSTÄTIG

Bedingungen:

- ✓ anerkannte Berufsausbildung
- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ Vorlage Vermittlungsabsprachen der BA oder Mangelberuf

§18 Abs.4 AufenthG
§6 Abs.2 BeschV



Drittstaatsangehöriger



mit Hochschulabschluss

befristeter Aufenthalt befrist

(A) ARBEITSUCHEND

Bedingungen (Neueinreise oder bereits im Land):

- ✓ anerkannter Abschluss
- ✓ max. 6 Monate
- ✓ nachgewiesene Existenzmittel & KV-Schutz
- ✓ keine Erwerbstätigkeit während Suche

§18c AufenthG

Bedingungen (bereits im Land):

- ✓ max. 18 Monate
- ✓ Suche direkt im Anschluss an Studium
- ✓ Erwerbstätigkeit während Suche möglich

§16 Abs.4 AufenthG

befristeter Aufenthalt befristete

(B) ERWERBSTÄTIG (Blue Card)

Bedingungen:

- ✓ anerkannter Abschluss
- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ keine Vorrangprüfung
- ✓ Job entspricht Qualifizierung
- ✓ Mindestgehalt (Jahresbrutto): 49.600€; 38.688€ bei Mangelberuf

33 Monate in Deutschland

§19a AufenthG

daueraufenthaltsberechtigt

befristeter Aufenthalt befristeter

(C) IM FORSCHUNGSPROJEKT

Bedingungen:

- ✓ Vereinbarung zur Durchführung des Projekts mit einem anerkannten Forschungsinstitut in Deutschland

§20 AufenthG

„Absolventen deutscher Hochschulen“

fast track
„Spitzenkräfte“

unbefristeter Aufenthalt

Bedingungen:

- ✓ konkretes Jobangebot
- ✓ hohe Qualifikation
- ✓ hohes Interesse an Person
- ✓ eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts

§19 AufenthG

sofortiger Daueraufenthalt

unbefristeter Aufenthalt

Bedingungen:

- ✓ 2 Jahre erwerbstätig in Deutschland
- ✓ angemessener Arbeitsplatz
- ✓ 2 Jahre Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen

§18b AufenthG

Daueraufenthalt nach 2 Jahren



Unternehmer / Selbständige

Aufenthalt: max. 3 Jahre

Bedingungen:

- ✓ genügend Eigenkapital
- ✓ Prognose positiver Auswirkung auf Wirtschaft / Standort

§21 AufenthG

mind. 3 Jahre in Deutschland

daueraufenthaltsberechtigt



Impressum:

Herausgeber

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH

Neue Promenade 6

10178 Berlin

Tel.: 030/288 86 59-0

Fax: 030/288 86 59-11

info@svr-migration.de

www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

© SVR GmbH, Berlin 2016